

Neue Pflichten nach IDD

Wie viele Stunden beträgt der Weiterbildungsumfang?	1
Wer ist zur Weiterbildung verpflichtet?	1
Wie muss die Weiterbildung durchgeführt werden?	1
Welchen Inhalt muss die Weiterbildung umfassen?.....	2
Welche Aufbewahrungsfristen gelten für den Nachweis der Weiterbildung?	2
Was muss der Nachweis der Weiterbildung beinhalten?	2
Wer überprüft die Einhaltung der Weiterbildungspflicht?.....	2
In welcher Form müssen die Weiterbildungsnachweise eingereicht werden?.....	2
Gibt es Befreiungen von der Weiterbildungspflicht?	2

Wie viele Stunden beträgt der Weiterbildungsumfang?

Nach § 34 d Abs. 9 Gewerbeordnung (GewO) gilt ein Weiterbildungsumfang von 15 Stunden pro Kalenderjahr.

Wer ist zur Weiterbildung verpflichtet?

Es müssen sich die Gewerbetreibenden und die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Angestellten weiterbilden. Betroffen sind Gewerbetreibende, die als ungebundene Versicherungsvermittler und -berater (vgl. § 34 d Abs. 1 und 2 GewO) oder als Ausschließlichkeitsvermittler (vgl. § 34 d Abs. 7 GewO) tätig sind sowie die bei der Vermittlung oder Beratung unmittelbar mitwirkenden Beschäftigten.

Einzelne gesetzliche Vertreter einer juristischen Person müssen nicht zwingend an einer Weiterbildung teilnehmen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern muss zumindest ein gesetzlicher Vertreter die erforderliche Sachkunde nachweisen, entweder in seiner Person oder im Wege der Delegation. Der gesetzliche Vertreter ohne Weiterbildungsnachweise darf selbst keine erlaubnispflichtige Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater durchführen. Dies ist durch einen Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag nachzuweisen. Der für die Versicherungsvermittlung oder -beratung verantwortliche gesetzliche Vertreter kann von der Weiterbildungspflicht nicht befreit werden. Ebenso verhält es sich bei einem Einzelunternehmen und juristischen Personen mit nur einem gesetzlichen Vertreter.

Wie muss die Weiterbildung durchgeführt werden?

Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder einer anderen geeigneten Form, wie E-Learning oder die Kombination verschiedener Lernmethoden, durchgeführt werden. Erfolgt die Weiterbildung im Selbststudium, ist zudem eine Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich.

Welchen Inhalt muss die Weiterbildung umfassen?

Inhaltlich muss die Weiterbildung den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeit entsprechen und die Fachkompetenz sowie die personale Kompetenz gewährleisten. Die Fachkompetenz umfasst neben dem Fachwissen auch die fachbezogenen Fertigkeiten. Hierzu wird auf die Anlage 1 der VersVermV verwiesen. Die praktische Anwendung des Fachwissens wird den fachbezogenen Fertigkeiten zugeordnet. Unter personaler Kompetenz versteht die Verordnung Sozialkompetenz und die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln gegenüber Kunden.

Welche Aufbewahrungsfristen gelten für den Nachweis der Weiterbildung?

Nachweise und Unterlagen über die durchgeführten Weiterbildungen müssen fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger in Ihren Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildung durchgeführt wurde.

Was muss der Nachweis der Weiterbildung beinhalten?

- den Namen und Vornamen des Gewerbetreibenden sowie des jeweiligen Beschäftigten,
- Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme und
- Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters

Wer überprüft die Einhaltung der Weiterbildungspflicht?

Eine Überprüfung der Einhaltung der Weiterbildungspflicht erfolgt, mit Ausnahme der Ausschließlichkeitsvermittler, durch die zuständigen Industrie- und Handelskammern. Diese können den Gewerbetreibenden zur Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorgegangenen Kalenderjahr auffordern. Bei den Ausschließlichkeitsvermittlern stellen die Versicherungsunternehmen, die für die Qualifikation dieser Vermittler die Gewähr übernehmen, die Einhaltung der Weiterbildungspflicht sicher.

In welcher Form müssen die Weiterbildungsnachweise eingereicht werden?

Die Weiterbildungsnachweise müssen nur nach Aufforderung der zuständigen Industrie- und Handelskammer eingereicht werden (stichprobenartige Überprüfung). Die Nichtabgabe trotz vorheriger Aufforderung ist eine Ordnungswidrigkeit.

Gibt es Befreiungen von der Weiterbildungspflicht?

Ausnahmen oder Befreiungen von der Weiterbildungspflicht sind nicht vorgesehen. Unerheblich ist, ob die Tätigkeit während des gesamten Kalenderjahres oder nur für einige Monate innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wurde. Wird in einem Kalenderjahr keine

weiterbildungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, etwa aufgrund einer Elternzeit, so entfällt für dieses Kalenderjahr auch die Weiterbildungspflicht.